

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68

Ausgegeben Danzig, den 16. September

1933

Inhalt: Verordnung zur Abänderung des Wohnungsbaugesetzes vom 27. März 1925 (G. Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung S. 429
Verordnung zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung S. 429

Verordnung

zur Abänderung des Wohnungsbaugesetzes vom 27. März 1925 (G. Bl. S. 79)
in der zurzeit geltenden Fassung.

Vom 9. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 82 und des § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die nach § 12 des Wohnungsbaugesetzes von den Gemeinden für Wohnungsbauzwecke bewilligten Baudarlehen und die zu bestellenden sowie die bereits eingetragenen Hypotheken (vergl. Durchführungsbestimmungen vom 24. Februar 1931, St. A. S. 69 Artikel III Ziffer 6) sind mit 2 vom Hundert zu verzinsen und mit 1 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

In Sonderfällen, wenn die aus den Grundstückslasten sich ergebenden Mieten die ortsüblichen Mieten der Wohnungen des Althausbesitzes wesentlich überschreiten, können die Gemeindebehörden durch vorübergehende Herabsetzung des Zinssatzes dem Darlehensnehmer Erleichterungen gewähren.

Artikel II

Die seit dem 11. Juli 1933 bewilligten Darlehensbeträge für die Erhaltung bestehender Wohnungen (vergl. Ausführungsbestimmungen vom 3. April 1925, St. A. S. 95, Artikel III C, b) sind in der Regel mit 2 vom Hundert zu verzinsen und mit 2 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

In außerordentlichen, begründeten Fällen kann auf Verzinsung und Tilgung verzichtet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kaufmann Hoepfner

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung.

Vom 22. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 24 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 177) in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 22. Mai 1910, 3. August 1920, 9. Mai 1922, 13. September 1922, 28. September 1923, 23. Oktober 1923, 20. März 1925 und 8. Mai 1928 (R. G. Bl. 1910 S. 772; St. A. 1920 S. 221; G. Bl. 1922 S. 118, 424; 1923 S. 999, 1101; 1925 S. 85; 1928 S. 78) wird dahin geändert:

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 24. 9. 1933.)

1. Im § 5 wird hinter Nr. 6 folgende Vorschrift als Nr. 7 eingefügt:
7. wenn der Antragsteller aus dem Dienste als Beamter des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden ist.
2. Im § 6 werden hinter der Nr. 3 folgende Vorschriften als Nr. 4 und 5 eingefügt:
4. wenn der Antragsteller als Beamter des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt ist;
5. wenn die Zulassung des Antragstellers nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer im Interesse der Rechtspflege Bedenken unterliegt.
3. Der § 9 erhält folgende Fassung:
Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte zuzulassen. Die Zulassung unterbleibt, wenn das Präsidium des Obergerichts ihr im Interesse der Rechtspflege widerspricht.
4. Hinter dem § 14 wird folgende Vorschrift als § 14a eingefügt:
Die Zulassung bei dem in dem Antrage bezeichneten Gericht kann ferner verweigert werden, wenn der Antragsteller bei diesem Gericht oder der Staatsanwaltschaft drei Jahre hindurch in einer Planstelle als Richter oder Staatsanwalt angestellt war. Dies gilt nicht, wenn seit Beendigung dieser Anstellung mindestens fünf Jahre verstrichen sind.
5. Im § 18 Abs. 4 wird hinter dem Worte „Amtsgerichts“ eingefügt:
oder an dem nach Maßgabe des Abs. 3 dieses Paragraphen bestimmten Orte.
6. Im § 18 wird hinter dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingestellt; so daß der jetzige Abs. 5 künftig Abs. 6 ist:
Die Landesjustizverwaltung kann von den Vorschriften der Absätze 1 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Rechtsanwalt hat jedoch an dem Orte, an dem er nach den genannten Vorschriften seinen Wohnsitz nehmen müßte, sein Geschäftslokal zu halten.
7. Der § 20 Abs. 4, der § 24 Abs. 2 und im § 47 die Worte „und von dem letzteren auf Seiten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht“ fallen fort.
8. Hinter dem § 21 Abs. 4 wird folgende Vorschrift als § 21a eingefügt:
Die Zulassung muß ferner zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist. Die Feststellung, ob die im Satz bezeichnete Voraussetzung vorliegt, wird im ehrengerichtlichen Verfahren getroffen. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung.
9. Der § 23 erhält folgende Fassung:
Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.
In den Fällen der §§ 21 und 22 sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Anwaltskammer vorher zu hören.
Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.
10. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:
Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so hat bei der ersten Wahl der Grund der Erhöhung in den Vorstand eintretenden neuen Mitglieder die Kammer zu bestimmen für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder gewählt werden; die Bestimmung ist so zu treffen, daß in der Folgezeit die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gewahrt wird.
11. Hinter dem § 46 wird folgender neuer § 46a eingefügt:
Der Vorstand bedarf der Bestätigung durch den Senat. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Senat abberufen und ernannt werden.
12. Der § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
Der Vorstand kann die in Nr. 1 bezeichnete Aufsicht und die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Die Erteilung einer Rüge oder Mißbilligung bleibt jedoch dem Vorstande vorbehalten.
13. Hinter dem § 58 wird folgender § 58a eingefügt:
Die Einziehung rückständiger Beiträge der Mitglieder erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

14. Der § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen. Die Aussetzung steht dem Erlaß eines Vertretungsverbots gemäß § 91 a nicht entgegen.

15. Hinter § 91 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 91 a

Ist gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht die Anklageschrift ihm bereits mitgeteilt ist. Auf die Ladung findet der § 40 der Strafprozeßordnung Anwendung.

In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird das Vertretungsverbot verhängt, so hat der Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses dem Gerichtspräsidenten sowie dem Senat mitzuteilen.

§ 91 b

Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten und Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der im § 63 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

Gerichte und sonstige Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 91 c

Gegen die Verhängung des Vertretungsverbots steht dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 91 a Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4, 5, 7 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 91 d

Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses vom Gerichtspräsidenten nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 25 Abs. 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

Ein Rechtsanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Gerichtspräsident. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören.

Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen der Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Vorstand der Anwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Anwaltskammer wie ein Bürge.

§ 91 e

Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

Das Vertretungsverbot ist von dem Ehrengericht und, sofern das ehrengerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, von dem Ehrengerichtshof aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt § 91 a Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

16. Im § 93 wird hinter dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt.

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Ehrengericht vor der Hauptverhandlung einzelne Beweiserhebungen anordnen; um die Ausführung dieses Beschlusses kann es die Staatsanwaltschaft ersuchen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Reiser